

# RS OGH 2022/2/22 14Os102/21p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2022

## Norm

StGB §146

StGB §165

## Rechtssatz

Jede Form der Beteiligung an der Vortat macht zum Vortäter und verhindert damit eine Strafbarkeit nach§ 165 Abs 2 StGB. Ein Beitrag zum Betrug ist über die formelle Vollendung hinaus bis zur materiellen Vollendung (Vollbringung) möglich, somit bei einer (wie hier) durch Täuschung bewirkten Überweisung eines Geldbetrags bis zu dessen Gutschrift auf dem, der Sphäre des Vortäters zuzurechnenden Empfängerkonto. Erst zu diesem Zeitpunkt hat der (Vor?)Täter den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt, womit dieser zum tauglichen Tatobjekt Vortat-bezogener Geldwäsche wird.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 102/21p  
Entscheidungstext OGH 22.02.2022 14 Os 102/21p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133923

## Im RIS seit

19.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>